

**5. Erfahrungsaustausch
der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren
Magdeburg, 27. November 2002
9:00 bis ca. 16:30 Uhr**

Haftung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
RA Thomas Noebel, Geschäftsführer der Bundesingenieurkammer

- I. Zivilrechtliche Haftung
 1. Die Haftung der Baubeteiligten
 - 1.1 Der Vertragsabschluss
 - 1.2 Haftung des Koordinators
 - 1.3 Haftung des Bauherrn
 - 1.4 Haftung bei eigenen Fehlern
 - 1.5 Haftung bei Übertragung der Aufgaben aus der BaustellV auf einen Dritten
 - 1.6 Haftung der Arbeitgeber und der Unternehmer ohne Beschäftigte
 - 1.7 Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht
 - 1.8 Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
 - 1.9 Verletzung eines Schutzgesetzes
 - 1.10 Persönliche Haftung der verantwortlichen Personen
 - 1.11 Koordinatoren/ Dritte
- II. Verantwortlichkeit des Si-Ge-Koordinators nach OWiG und StGB
 1. Allgemeines
 2. Ordnungswidrigkeiten nach § 7 BaustellV
 - 2.1 Strafbarkeit nach § 7 Abs. 2 BaustellV
 3. Strafbarkeit nach § 319 StGB (Baugefährdung)

**5. Erfahrungsaustausch
der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren
Magdeburg, 27. November 2002**

9:00 bis ca. 16:30 Uhr

**Haftung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators
RA Thomas Noebel, Geschäftsführer der Bundesingenieurkammer**

I. Zivilrechtliche Haftung

1. Die Haftung der Baubeteiligten

im Folgenden werde ich auf die Haftung der Baubeteiligten, insbesondere des Bauherrn, des von ihm Beauftragten sowie des Si-Ge-Koordinators eingehen. Im Einzelnen ist noch nicht abschließend geklärt, welche Auswirkungen die Baustellenverordnung auf die Haftung der Baubeteiligten hat und welchen konkreten Haftungsrisiken sich die Si-Ge-Koordinatoren aussetzen. Erstaunlicherweise stehen veröffentlichte Entscheidungen der Gerichte zur Problematik der Haftung des Koordinators noch aus. Grundsätzlich unterscheidet das Zivilrecht zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung. Die vertragliche Haftung resultiert aus der vertraglichen Übernahme von Pflichten. Die gesetzliche Haftung beruht dem auf Gesetz, insbesondere den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB.

Fraglich ist, ob nach Inkrafttreten der BaustellV vom 1. Juli 1998 eine grundsätzliche Änderung des Koordinatensystems der zivilrechtlichen Haftung auf der Baustelle mit sich gebracht hat. Schließlich wird das Spektrum der Baustellenverantwortlichkeiten durch bisher - zumindest im Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzrecht - nicht bekannte Normadressaten, Pflichten und Institutionen erweitert. Die ARGEBAU hatte 1994 in einer schriftlichen Stellungnahme befürchtet, dass die Verantwortung für die Sicherheit auf der Baustelle und die daran anknüpfenden Haftungsregelungen nach dem bis dahin geltenden Recht durch die Richtlinien geradezu umgekehrt würde. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union würden durch die Richtlinien der EU gezwungen, massiv in ihr nationales öffentliches Baurecht und ihr Zivilrecht einzugreifen und es entsprechend umzugestalten.

Im Schrifttum wird hingegen die Auffassung vertreten, die maßgeblichen Regelungen der Richtlinien ließen sich bereits aus dem geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland ableiten. An den grundlegenden Verantwortungen ändere sich nichts. Der Bauunternehmer als Arbeitgeber bleibe weiterhin der grundverantwortliche im Arbeitsschutz, und zwar auch hinsichtlich der Verantwortung der Verkehrssicherungspflicht gegenüber „Fremden“. Allerdings bekommt das System der Haftung auf Baustellen durch die Einbeziehung des Bauherrn und der neuen Schöpfung der Rechtsfigur des Dritten im Sinne von § 4 eine gewisse neue „Dimension“.

Zuvor möchte ich noch einleitend auf den Koordinatorenvertrag eingehen.

1.1 Der Vertragsabschluss

Wie jeder zivilrechtliche Vertrag kommt der Vertrag zwischen Sicherheitskoordinator und seinem Auftraggeber durch Angebot und Annahme zustande. Die BaustellV enthält für den Koordinatorenvertrag keine Formvorschriften, so dass vom Grundsatz der Formfreiheit auszugehen ist. Ein wirksamer Koordinatorenvertrag kommt deshalb auch dann zustande, wenn er mündlich oder durch schlüssiges Verhalten geschlossen wurde. Aus anwaltlicher Sicht ist jedoch dringend anzuraten, den Vertrag schriftlich zu schließen, um späteren Streitigkeiten

um den Vertragsschluss und den Vertragsinhalt, insbesondere die vereinbarte Vergütung und die Leistungspflichten des Koordinators, aus dem Weg zu gehen.

Der schriftliche Koordinatorenvertrag sollte darüber hinaus möglichst genau Vereinbarungen über die Leistungspflichten des Koordinators einerseits und die Vergütungspflicht des Auftraggebers andererseits enthalten.

1.2 Haftung des Koordinators

Der Si-Ge-Ko ist als neuer Pflichtenadressat der BaustellV selbstverständlich für von ihm veranlasste Koordinationsmaßnahmen **primär verkehrssicherungspflichtig**. Diese Verkehrssicherungspflicht resultiert daraus, dass er eine Sonderaufgabe übernimmt, in deren Umfang er allen anderen Baubeteiligten, also auch den Unternehmern, wissensmäßig überlegen ist. Letzteres bedeutet jedoch nicht, dass der Unternehmer seine primäre Verkehrssicherungspflicht gegenüber seinen Beschäftigten und den anderen Baubeteiligten auf den Koordinator abwälzen kann. Wenn dem Koordinator nicht nachgewiesen werden kann, dass ein arbeitsschutzbedingter Unfall oder ein Gesundheitsschaden auf eine mangelnde Koordination zurückzuführen ist, so bleibt im Zweifelsfall der Unternehmer primärer Adressat von Schadensersatzforderungen.

Die Haftung des Koordinators ist also in erster Linie vom Nachweis einer mangelnden Koordination und deren Kausalität für den Schaden abhängig. Die Kausalität dürfte jedoch nur schwer nachzuweisen sein, weshalb eine Haftung des Koordinators in aller Regel ausscheiden wird. Die Frage der zivilrechtlichen Haftung ist in der Rechtsprechung jedoch noch nicht abschließend erklärt. Es ist durchaus denkbar, dass die Gerichte dem Koordinator über Beweislastumkehrungen das Risiko des Entlastungsbeweises aufbürden und so seine Haftungsrisiken erweitern.

1.3 Haftung des Bauherrn

Dem Bauherrn werden in den §§ 2, 3 BaustellV eine Reihe von Pflichten auferlegt. Er kann diese Pflichten jedoch auf einen Dritten übertragen. Nachfolgend soll zuerst dargestellt werden, welche zivilrechtlichen Folgen ein Verstoß gegen die Pflichten des Bauherrn haben kann und danach, unter welchen Voraussetzungen ein Bauherr haftet, wenn er die ihm obliegenden Pflichten einem anderen überträgt.

1.4 Haftung bei eigenen Fehlern

Wenn der Bauherr einen offensichtlich ungeeigneten Dritten beauftragt hat oder wenn er in Ausnahmefällen seiner Kontrollpflicht nicht nachgekommen ist, kann er für die hieraus resultierenden Schäden haften. Dabei ist davon auszugehen, dass die BaustellV entsprechend ihrer in § 1 Abs. 1 BaustellV niedergeschriebenen Zielrichtung ein Schutzgesetz ist. Die BaustellV soll Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen verbessern, der dadurch angestrebte Schutz der Beschäftigten ist eines der wesentlichen Ziele der BaustellV. Deshalb eröffnet die Verletzung der BaustellV grundsätzlich das Risiko einer zivilrechtlichen Haftung. Rechtsgrundlagen können sein:

- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht,
- Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht,
- deliktische Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB.

Wenn der Bauherr einen Dritten beauftragt hat, haftet dieser anstelle des Bauherrn nach folgenden Grundsätzen:

Die Voraussetzungen für einen Anspruch sind jeweils leicht anders, grundsätzlich müssen bei jeder Rechtsgrundlage vorliegen:

- weil der Bauherr die Aufgaben aus der BaustellV weder selbst noch durch einen Dritten erfüllen lässt,
- hierauf beruhender Schaden, der in der Regel in einer Verletzung bestehen wird; Vermögensschäden sind in der Regel unter Berufung auf die BaustellV nicht ersatzfähig, da diese den Schutz der Beschäftigten, nicht aber den Schutz ihres Vermögens oder das der Arbeitgeber bezweckt.

Es muss weiter ein kausaler Zusammenhang zwischen allen diesen Voraussetzungen bestehen. Dabei wird vermutet, dass ein geeigneter Dritter im Falle seiner Bestellung bzw. Beaufsichtigung die Aufgaben aus der BaustellV erfüllt hätte.

Spezielle Voraussetzungen sind:

- bei der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht ein Vertragsverhältnis; dies besteht in der Regel nur zwischen Bauherr und Arbeitgeber, wobei gegenüber dem Arbeitnehmer im Einzelfall die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte zu prüfen wären. Bei dieser Rechtsgrundlage müsste die BaustellV ein Teil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien sein, was jedoch fraglich erscheint;
- bei Verletzung einer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht haftet der Bauherr, wenn notwendige und dem Bauherrn obliegende Präventionsmaßnahmen nicht ergriffen werden und hierdurch ein Schaden entsteht. Die BaustellV kann als Präzisierung der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gesehen werden. Gegenüber den Arbeitgebern, deren Beschäftigten und den Unternehmen ohne Beschäftigte kann sich der Bauherr durch die Beauftragung eines Dritten von der Verkehrssicherungspflicht befreien. Offen ist allein, ob dies auch gegenüber Dritten gilt, die nicht zu dem genannten Personenkreis zählen, also beispielsweise im Verhältnis zu Lieferanten oder sonstigen Baustellenbesuchern. Nach Auffassung des Verfassers muss sich der Bauherr jedenfalls von den Verpflichtungen der BaustellV wirksam befreien können. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht bleibt jedoch beim Bauherrn, etwa die Sicherung der Baustelle vor dem Betreten durch Kinder. Vorrangig ist hierfür jedoch der auf der Baustelle tätige Bauunternehmer zuständig, der Bauherr muss nur ausnahmsweise eingreifen, nämlich dann, wenn ihm Gefahren bekannt werden oder wenn er Anlass hat, an der Sicherung durch den Bauunternehmer zu zweifeln.
- Die BaustellV ist unzweifelhaft ein Schutzgesetz, so dass ein Verstoß deliktische Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB begründen kann. Gegenüber den anderen Anspruchsgrundlagen erweiterte Voraussetzungen gibt es nicht, da auch eine fahrlässige Verletzung der BaustellV ausreichen würde.

Zwischen dem Bauherrn, der keinen Dritten beauftragt hat, und den Beschäftigten stehen jedoch die Arbeitgeber. Die Arbeitgeber sind stets verpflichtet, ihrerseits auf die Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu achten. Ein Schaden wird daher in der Regel maßgeblich darauf beruhen, dass der Arbeitgeber seine Pflichten nicht erfüllt hat. Hinzu

kommt, dass der Dritte je nach Art und Umfang des Bauvorhabens unterschiedliche Aufgaben hat. Diese sind je nach der anzuwendenden Stufe der Stufenleiter in den §§ 2, 3 BaustellV sehr unterschiedlich. Nur wenn die hypothetische Erfüllung einer dieser Aufgaben den Schaden abgewendet hätte, kann der Bauherr wegen der unterbliebenen Beauftragung eines Dritten haften. Im Hinblick darauf, dass die auf der Baustelle tätigen Unternehmen vorrangig verpflichtet sind, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten und der Bauherr in der Regel nur unterstützend oder koordinierend tätig wird, dürfte eine solche Haftung nur ausnahmsweise in Frage kommen.

Anspruchsinhaber können grundsätzlich nur die Beschäftigten auf der Baustelle sein, da ihre Gesundheit und ihre Sicherheit im Fokus der BaustellV stehen. Nur in Ausnahmefällen erscheint es denkbar, dass ein Arbeitgeber einen Schaden dann der Fall sein, wenn ein Unternehmer nur aus dem Si-Ge-Plan von bestimmten Gefährdungen hätte erfahren können. Hat jedoch ein anderer Unternehmer seine Pflicht zur Zusammenarbeit mit den weiteren Unternehmen aus § 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV verletzt, indem er eine notwendige Information nicht übermittelt hat, dürfte vorrangig dieser Unternehmer haften.

1.5 Haftung bei Übertragung der Aufgaben aus der BaustellV auf einen Dritten

Gemäß § 4 BaustellV kann der Bauherr alle ihm in der BaustellV übertragenen Pflichten **auf einen Dritten** übertragen. Dieser Dritte führt die von ihm durch Vertrag übernommenen Aufgaben, so § 4 BaustellV, „**in eigener Verantwortung**“ aus. Dies heißt, dass der Dritte als einziger dafür verantwortlich ist, dass die ursprünglich dem Bauherren obliegenden Pflichten ausgeführt werden. Gibt der Bauherr nur einen Teil seiner Aufgaben ab, ist der Dritte für die übertragenen Aufgaben verantwortlich und der Bauherr für sämtliche nicht übertragenen.

Wichtigster Ansatzpunkt für eine Haftung des Bauherrn **ist die Auswahl des beauftragten Dritten**. Der Bauherr muss sich vergewissern, dass der Dritte zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe auch in der Lage ist. Wohnt, lebt und arbeitet der Dritte weit entfernt, wird er die Aufgaben in der Regel nicht wahrnehmen können. Wie oben dargestellt, gibt es keine zwingenden Anforderungen an die Ausbildung und die Vorkenntnisse des Dritten. Der Bauherr hat daher einen weiten Beurteilungsspielraum, wen er beauftragt. Im Rahmen dieses Beurteilungsspielraumes muss er jedoch berücksichtigen, dass der Dritte gewisse Mindestanforderungen erfüllen muss. Dabei sind entsprechend den Aufgaben des Dritten zu berücksichtigen

- technische Anforderungen des Bauvorhabens
- Umfang des Bauvorhabens
- arbeitsschutzrechtliche Anforderungen
- erforderliche Kenntnisse für eine Gefahrenanalyse
- ggf. die weiteren Anforderungen, die an einen Koordinator zu stellen sind.

Es ist offensichtlich unzulässig, einen jungen Architekten oder Ingenieur ohne Erfahrung zum Koordinator einer Großbaustelle zu machen. Entscheidet sich der Bauherr jedoch für einen Architekten mit einigen Jahren Erfahrung und entsprechender Zusatzausbildung, erscheint dies als eine grundsätzlich zulässige Entscheidung. Je nach Umfang des Bauvorhabens kann überlegt werden, diesem Architekten einen weiteren Koordinator an die Seite zu stellen. Der Bauherr kann sich grundsätzlich darauf verlassen, dass der Dritte die Aufgaben ausführt. Es kann vom Bauherrn in der Regel nicht erwartet werden, dass er die Tätigkeit des Dritten überwacht, ganz besonders nicht in den Fällen, in denen der Bauherr selber über keinerlei bau- oder arbeitsschutzrechtliche Kenntnisse verfügt.

Eine **Überwachungspflicht** könnte allenfalls in Ausnahmefällen dann entstehen, wenn der Bauherr erfährt, dass der beauftragte Dritte seine Aufgabe nicht oder nur schlecht erfüllt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Verordnungsgeber zwar den Bauherren selber in die Pflicht genommen hat, ihm aber die Möglichkeit einer Entlastung eröffnet hat. Sieht der Bauherr ein, dass er die Aufgabe nicht erfüllen kann und beauftragt er einen Dritten, soll ihn dies von den übertragenen Aufgaben vollständig befreien. Es würde den Willen des Verordnungsgebers unterlaufen, wenn man dem Bauherrn über den Umweg einer Überwachungspflicht dazu zwingen würde, die Tätigkeit des Dritten dahingehend zu überprüfen, ob diese vollständig und richtig ist. Diese Prüfung kann und will der Bauherr nicht durchführen und die Möglichkeit, sich hiervon zu befreien, hat ihm der Verordnungsgeber zugestanden. Dies ist zu respektieren. Eine Ausnahme könnte allenfalls dann vorliegen, wenn der Dritte während der Bauarbeiten seinen Betrieb einstellt, unauffindbar verschwindet, Berufsverbot erhält oder andere schwerwiegende Umstände eintreten, jedenfalls sofern diese dem Bauherren bekannt werden. Zu denken ist auch an eine Reihe schwerer Unfälle auf der Baustelle, die offensichtlich auf eine unzureichende Tätigkeit des Dritten zurückzuführen sind.

1.6 Haftung der Arbeitgeber und der Unternehmer ohne Beschäftigte

Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte haben nach der BaustellV grundsätzlich die gleichen Pflichten. Für Unternehmer ohne Beschäftigte und den mitarbeitenden Arbeitgeber ist dies eine Änderung gegenüber dem vor Erlass der BaustellV geltenden Arbeitsschutzrechts. Um diesen Abschnitt verständlich zu halten, werden nachfolgend Arbeitgeber und Unternehmer ohne Selbständige zusammen als „Unternehmer“ bezeichnet.

Als Geschädigte der Unternehmer kommen vor allem in Betracht:

- der Bauherr,
- andere Unternehmer,
- eigene Beschäftigte des Arbeitgebers,
- Beschäftigte anderer Arbeitgeber,
- Dritte, insbesondere wer ein angrenzendes Gewerbe betreibt.

Der Schwerpunkt dieser Darlegungen liegt bei den Haftungsansprüchen wegen eines Verstoßes gegen die BaustellV, wobei natürlich Verstöße gegen das ArbSchG oder gegen sicherheitstechnische Vorschriften auch zu einer Haftung führen können.

Als Anspruchsgrundlagen kommen hierbei in Betracht:

- Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht
- Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht
- deliktische Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB. Voraussetzung ist jeweils, dass der Verstoß gegen die BaustellV den Pflichtenkreis gegenüber dem jeweilig Geschädigten betrifft.

1.7 Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht

Ob ein bestimmter Verstoß gegen die BaustellV zugleich auch einen Verstoß gegen eine vertragliche Nebenpflicht darstellt, ist für jedes Vertragsverhältnis auf der Grundlage des jeweiligen Vertragsinhaltes festzustellen.

Der **Bauherr** ist gegenüber dem Bauunternehmer im Rahmen der BaustellV und der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich **nicht weisungsbefugt**. Hierfür spricht, dass der Wortlaut in § 6 BaustellV nur von **Hinweisen** spricht, die zu „berücksichtigen“ sind

und nicht befolgt werden müssen. Der Bauunternehmer ist zwar verpflichtet, den Si-Ge-Plan zu berücksichtigen, dies heißt jedoch nicht, dass er zwingend an alle Einzelheiten des Si-Ge-Planes gebunden ist, jedenfalls ist der Si-Ge-Plan nicht Gegenstand des Vertrages mit dem Bauherrn. Vereinbaren Bauherr und Bauunternehmer jedoch, dass der Bauherr Weisungen zur Durchführung der BaustellV geben kann und dass insbesondere der Bauunternehmer den Si-Ge-Plan beachten muss, ändert sich die Situation grundlegend. Führt der Bauunternehmer eine Weisung des Bauherrn nicht aus oder verstößt er gegen die Vorgaben des Si-Ge-Plans, kann er sich gegenüber dem Bauherrn **schadenersatzpflichtig** machen. Dem Bauherrn könnte ein Schaden beispielsweise dann entstehen, wenn ein Verstoß gegen Arbeitsschutzbestimmungen zu einem Unfall und dann zu einer Verzögerung des gesamten Bauvorhabens führt.

Gerät der Unternehmer mit seinen eigenen Leistungen in Verzug, haftet er nach den allgemeinen Regeln für den Verzugsschaden.

Im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern ist jeder Arbeitgeber vertraglich verpflichtet, die Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Verstöße gegen die BaustellV und andere Arbeitsschutzbestimmungen, die dem Schutz des Arbeitnehmers dienen, stellen daher zugleich einen Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten dar. So ist eine Haftung z. B. denkbar wenn ein Arbeitnehmer einen Schaden erleidet, weil

- ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer trotz dessen Bitten keine persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellt;
- der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nur unvollständig oder gar nicht über spezielle Gefahren einer bestimmten Arbeit oder einer Baustelle informiert.

Im Arbeitsrecht greift jedoch fast immer der Haftungsausschluss der § 104 ff. SGB VII ein, wichtigste Ausnahme sind die vorsätzlich herbeigeführten Schäden. Da der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer sowieso zwangsweise versichern muss und hierfür Beiträge an die Versicherungsträger leistet, soll er bei einem Unfall nicht noch einmal zahlen müssen. Darüber hinaus entsteht dem Arbeitnehmer wegen der Versicherungen in der Regel gar kein Schaden. Denkbar wäre allenfalls ein Rückgriff der Berufsgenossenschaften gegen den Arbeitgeber. Hat das als Arbeitgeber auftretende Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt, kann der Sozialversicherungsträger Rückgriff beim Unternehmen nehmen, vgl. §§ 110ff. SGB VI 1.

Ein Unternehmer haftet wegen des Haftungsausschlusses nach §§ 104 ff. SGB VII auch nicht gegenüber anderen auf der Baustelle tätigen Arbeitgebern wegen Verletzung derer Beschäftigter. Denkbar ist aber folgende Fallgestaltung:

Verstößt ein Unternehmer gegen seine Verpflichtungen aus der BaustellV und wird ein Arbeitnehmer verletzt, verzögern sich wegen dieses Verstoßes möglicherweise die Arbeiten anderer Unternehmer. Diese anderen Unternehmer haben u. U. einen **Schaden in Form einer anfallenden Vertragsstrafe oder anderer Schäden**. Die BaustellV oder andere arbeitsschutzrechtliche Vorschriften können jedoch keine Grundlage für den Ersatz solcher Schäden sein. Sie sollen nur immaterielle Güter schützen, insbesondere die Gesundheit der Beschäftigten. Andere Schäden, wie z.B. Vermögensschäden, müssen auf anderen Grundlagen geltend gemacht werden.

Schäden der beschriebenen Art können nach § 823 Abs. 1 BGB zu ersetzen sein, wenn die Handlung des Schädigers einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Geschädigten darstellt. Vertragliche Ansprüche können nicht bestehen, da die Un-

ternehmer untereinander keine vertraglichen Bindungen haben. Der geschädigte Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers kann jedoch durchaus Ansprüche gegen den pflichtwidrig handelnden Unternehmer geltend machen. So ist beispielsweise ein Gerüstbauer haftbar, wenn der für eine andere Firma tätige Dachdecker wegen Mängeln des Gerüsts abstürzt.

1.8 Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht

Der Bauunternehmer trägt im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht die Hauptverantwortung dafür, dass auf der Baustelle alle einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden, um Gefährdungen von Personen und Sachen zu verhindern. Er ist daher zur laufenden Überwachung der Baustelle verpflichtet oder muss dafür sorgen, dass andere an seiner Stelle diese Aufgabe wahrnehmen, z. B. sein Polier. Arbeiten mehrere Bauunternehmer gleichzeitig auf der Baustelle, ist natürlich nur jeder für seinen Bereich verantwortlich.

Diese allgemeine Verkehrssicherungspflicht besteht gegenüber allen Personen, die sich berechtigterweise auf der Baustelle aufhalten, also andere Unternehmer und deren Beschäftigte, Bauherr, Architekten, Statiker, Projektsteuerer, Mitarbeiter von Baubehörden, Besucher im Rahmen angemeldeter Führungen etc. Der Bauunternehmer muss außerdem sicherstellen, dass nur dieser Personenkreis die Baustelle betritt, er muss insbesondere die Baustelle vor dem Betreten durch Kinder sichern.

Die Arbeitsschutzbestimmungen sind im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ebenfalls zu beachten. Ein Verstoß gegen eine formale Pflicht dürfte jedoch in der Regel nicht zu einer Schadensersatzpflicht führen:

Beachtet der Unternehmer den Si-Ge-Plan nicht, haftet er nur dann, wenn die Arbeiten hinsichtlich der Art und Weise ihrer Ausführung gegen Arbeitsschutzbestimmungen verstoßen. Der Si-Ge-Plan kann in diesem Zusammenhang allenfalls ein Indiz sein.

1.9 Verletzung eines Schutzgesetzes

Die BaustellV soll dazu beitragen, den Schutz der Beschäftigten auf der Baustelle zu verbessern. Sie ist deswegen unproblematisch ein Schutzgesetz zugunsten dieser Beschäftigten, so dass grundsätzlich stets Ansprüche wegen Verletzung dieses Schutzgesetzes denkbar sind. Schäden von Beschäftigten fallen in praktisch allen Fällen unter den Haftungsausschluss der § 104 ff. BGB VII.

1.10 Persönliche Haftung der verantwortlichen Personen

Bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften können neben dem Bauherren und den Unternehmen auch die bei den Unternehmen verantwortlichen Mitarbeiter persönlich haften. Stürzt beispielsweise ein Arbeiter einer Dachdeckerfirma von einem nicht vorschriftsmäßigen Gerüst, haftet:

- die Firma des Gerüstbauers;
- der ausführende Mitarbeiter des Gerüstbauers;
- der Bauleiter des Bauherren;
- der Bauleiter des Unternehmens, für das der Verletzte arbeitet;
- möglicherweise sogar ein Handwerker, der das Gerüst vor dem Unglück benutzt hat.

Dabei gilt grundsätzlich folgendes:

Bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten sind nur Ansprüche zwischen den Vertragsparteien zu prüfen. Bei deliktischen Ansprüchen wie z.B. bei Verstößen gegen die Verkehrssicherungspflicht kann auch ein Mitarbeiter persönlich haften. Dabei kann auch haften, wer einen Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften erkennt, ohne diese zu verantworten zu haben. Bei dem genannten Beispiel mit dem Absturz vom Baugerüst kann also der Handwerker haften, der das Gerüst vor dem Unglück benutzt hat und den Verstoß erkannt hat (oder erkennen musste). Dieser Handwerker haftet selbst dann, wenn er das Gerüst nicht selber aufgestellt hat, sondern nur die Erlaubnis hat, ein von anderen aufgestelltes Gerüst zu nutzen. Der Handwerker hätte richtigerweise denjenigen, der für die Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, auf diese Gefahr hinweisen müssen. Zuständig für die Verkehrssicherungspflicht ist regelmäßig der ausführende Bauunternehmer. Kann der Sicherungspflichtige nicht festgestellt oder ermittelt werden, kann der Handwerker den Bauherren informieren, er sollte außerdem selber Warnhinweise anbringen.

Unter Umständen kann die in einem Vertrag vereinbarte Übernahme der Verkehrssicherungspflichten jedoch dazu führen, dass auch an dem Vertrag nicht direkt beteiligte Dritte aus dem Vertrag Ansprüche herleiten können. Die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten kann nämlich ein Vertrag zugunsten dieser Dritten sein.

Da Arbeitsschutzvorschriften in weitem Umfang Schutzgesetze sind und ein Verstoß einen deliktischen Haftungsanspruch begründet, muss jeder Mitarbeiter im wohlverstandenen Eigeninteresse darauf achten, sich oder andere nicht zu gefährden und gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass sein Arbeitgeber ordnungsgemäße Zustände herstellt. Je nach seinen Befugnissen kann damit die Verantwortung des Mitarbeiters enden.

Bei Verstößen gegen das ArbSchG ist zu beachten, dass das ArbSchG in § 13 ArbSchG den Kreis der persönlich Verpflichteten ausdrücklich definiert hat und beispielsweise auch Personen in die Pflicht nimmt, die im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse mit der Leitung eines Betriebes oder Unternehmens beauftragt sind. Wie mehrfach angesprochen, wird eine Haftung eines Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer weitgehend durch § 104 SGB VII ausgeschlossen. Führt eine Pflichtverletzung eines Arbeitgebers (oder eines für ihn handelnden Beschäftigten) zu einer Verletzung, differenziert die Rechtsprechung soweit ersichtlich danach, ob der schädigende Arbeitgeber gleichzeitig mit dem geschädigten Beschäftigten auf der Baustelle tätig war oder nicht.

In einem vom OLG Stuttgart entschiedenen Fall hatten die Beschäftigten (Richtmeister und Kranführer) eines Generalunternehmers den Beschäftigten eines Subunternehmers verletzt, als sie gemeinsam eine schwere Platte entladen wollten. Der Verletzte hatte den Richtmeister, den Kranführer und den Generalunternehmer auf Schmerzensgeld verklagt. Das OLG Stuttgart hat die Klage abgewiesen, weil der Generalunternehmer und der Subunternehmer auf der Baustelle eine gemeinsame Betriebsstätte gehabt hätten. Sind mehrere Arbeitgeber auf einer solchen gemeinsamen Betriebsstätte tätig, sind alle betroffenen Arbeitgeber gemäß §§ 104 ff. SGB VII von der Haftung gegenüber einem verletzten Beschäftigten befreit. Diese Haftungsbefreiung greift auch zu Gunsten der jeweils verantwortlichen Beschäftigten, hier des Richtmeisters und des Kranführers, ein.

1.11 Koordinatoren/ Dritte

Wer für den Bauherrn die Aufgaben aus der BaustellV übernimmt, sollte prüfen, ob seine Berufshaftpflicht diese Schäden abdeckt. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass die Versicherung nicht nur Vermögensschäden, sondern auch Personenschäden umfasst. Die „klas-

sische“ Architektenversicherung ist nämlich eine reine Vermögenshaftpflicht. Bei Architekten und in der Bauleitung erfahrenen Ingenieuren dürfte ein erweiterter Versicherungsschutz mittlerweile fast immer gegeben sein. Auch hier ist jedoch durch die BaustellV eine Risikoerhöhung nicht ausgeschlossen, so dass die Versicherung nicht nur inhaltlich, sondern auch hinsichtlich der Versicherungssumme nach anzupassen ist.

Die Versicherung von Architekten und Bauleitern deckt natürlich nur Schäden ab, die zu ihrem typischen Berufsbild gehören. Sie sollten deswegen auf jeden Fall darauf achten, keine anderen Aufgaben zu übernehmen, die normalerweise z. B. Bauunternehmen oder Rechtsanwälten obliegen. So sollte z. B. die Mediation zwischen Bauherr, Behörden und Nachbarn im Zweifel erfahrenen Mediatoren und/ oder Rechtsanwälten überlassen werden. Der Koordinator sollte darauf achten, dass er nicht in die Aufgaben der Bauunternehmer hineingezogen wird und beispielsweise der Eindruck entsteht, er wolle persönlich für die Absicherung der Baustelle oder für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften einstehen — dies ist nicht seine Aufgabe als Koordinator!

II. Verantwortlichkeit des Si-Ge-Koordinators nach OWiG und StGB

1. Allgemeines

In § 7 BauStellV finden sich Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände für Verstöße gegen die BauStellV.

- Weniger schwere Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 BauStellV dar.
- Eine Straftat nach § 7 Abs. 2 BauStellV kann vorliegen, wenn Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet werden.

Auch außerhalb der BauStellV gibt es Strafvorschriften, die bei Bauarbeiten zum tragen kommen können. Hierbei handelt es sich um § 319 StGB (Baufährdung), § 229 StGB (fahrlässige Körperverletzung) und § 222 StGB (fahrlässige Tötung).

Nachfolgend wird dargestellt, wann eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat vorliegt und welche Folgen hieraus resultieren können.

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 7 BaustellV

Nach § 7 Abs. 1 BauStellV begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer

(Ziff. 1) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 BauStellV eine Vorankündigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, oder

(Ziff. 2) entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 BauStellV nicht dafür sorgt, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

a) Ziff. 1

Wann eine Vorankündigung zu übermitteln ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 2 BauStellV. Die Voraussetzungen an eine ordnungsgemäße Vorankündigung sind im Anhang 1 zur Baustellenverordnung geregelt. Soweit gegen diese Regelungen verstoßen wird, ist in aller Regel der Tatbestand des § 7 Abs. 1 BauStellV verwirklicht.

In der Literatur wird in diesem Zusammenhang zurecht darauf hingewiesen, dass der Verantwortliche im Voraus nicht mit absoluter Sicherheit wissen kann, welchen Umfang die Arbeiten haben werden und ob daher eine Vorankündigung erforderlich ist. Die Pflicht, eine Vorankündigung zu übermitteln, knüpft daher an voraussichtliche Zahlen an. Stellt sich im Verlauf des Bauvorhabens heraus, dass diese Zahlen überschritten werden, sollte der Verantwortliche auf jeden Fall möglichst rasch die Vorankündigung nachholen. § 7 Abs. 1 Ziffer 1 BauStellV nennt in seinem Tatbestand ausdrücklich die „nicht rechtzeitige“ Übermittlung. Es spricht daher einiges dafür, dass die Frist zur Übermittlung einer Vorankündigung jedenfalls dann anläuft, wenn der Verantwortliche erkennt oder erkennen musste, dass eine Vorankündigung entgegen seinen bisherigen Annahmen anzufertigen ist.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinn von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 BauStellV ist jedoch nicht gegeben, wenn der Verantwortliche die Vorankündigung nicht anpasst, obwohl eine wesentliche Veränderung im Sinne des § 2 Abs. 2 BauStellV vorliegt oder die Vorankündigung nicht ordnungsgemäß auf der Baustelle aushängt wird.

b) Ziff.2

Wenn ein SiGe-Plan zu erstellen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 3 BauStellV. Der grundsätzlich verantwortliche Bauherr kann den SiGe-Plan selbst erstellen oder erstellen lassen. Der SiGe-Plan muss auf jeden Fall vor Einrichtung der Baustelle erstellt sein. Ebenso wie bei der Vorankündigung müssen die wesentlichen Anforderungen an den SiGe-Plan erfüllt sein. Der SiGe-Plan muss also

- die auf der betroffenen Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen;
- besondere Maßnahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung enthalten;
- betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände berücksichtigen.

Bleibt der erstellte SiGe-Plan hinter diesen Anforderungen zurück, liegt kein ordnungsgemäßer Plan vor. Dies führt dazu, dass überhaupt kein SiGe-Plan im Sinn des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BauStellV erstellt ist und eine Ordnungswidrigkeit nach Ziff. 2 gegeben sein kann.

Stellt sich nachträglich heraus, dass entgegen den bisherigen Annahmen ein SiGe-Plan erforderlich wird, ist der SiGe-Plan schnellstmöglich nachträglich zu erstellen. Typischer Fall für eine solche nachträgliche Änderung ist, dass widererwartend gefährliche Arbeiten im Sinn der Anlage II zur BauStellV erforderlich werden. In der Regel sollte der dann erforderliche, nachträgliche SiGe-Plan vor Durchführung der davon betroffenen Arbeiten erstellt werden, damit er nicht zum Zeitpunkt seiner Fertigstellung von den Tatsachen überholt ist

Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 BauStellV zu vermeiden, sollte der SiGe-Plan in jedem Fall rechtzeitig erstellt werden.

c) Verantwortlichkeit

Nach § 4 BauStellV ist grundsätzlich der Bauherr dafür verantwortlich, dass die Vorankündigung und der SiGe-Plan ordnungsgemäß erstellt und übermittelt werden. Er kann sich von dieser Verantwortung nur dadurch befreien, dass er einen Dritten mit diesen Aufgaben betraut. Hat er dem Dritten die Verantwortung übertragen, kann nur noch der Dritte wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 BauStellV verfolgt werden.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Dritte auch tatsächlich erkennen konnte, dass eine Vorankündigung zu übermitteln, bzw. eine SiGe-Plan zu erstellen war und zu einer vollständigen Übermittlung in der Lage gewesen wäre. Wird der Dritte über wesentliche Punkte, etwa den zu erwartenden Umfang der Arbeiten falsch oder unvollständig informiert oder hält ihm der Bauherr die für die Vorankündigung benötigten Informationen vor, bleibt der Bauherr für die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Vorankündigung verantwortlich. Er bleibt damit auch in der Haftung nach § 7 Abs. 1 BauStellV.

Bei juristischen Personen, wie z. B. einer GmbH, kann eine Geldbuße gegen die GmbH verhängt werden, wenn ein Geschäftsführer die Ordnungswidrigkeit begeht (§ 30 OWiG). Die Höhe der Geldbuße ist die gleiche wie bei einer natürlichen Person. Die in der Firma verantwortliche Person kann jedoch auch selbst mit einer Geldbuße belegt werden (§ 9 und 130 OWiG). § 130 OWiG greift sogar dann ein, wenn der Inhaber eines Betriebes oder der gesetzliche Vertreter einer Firma organisatorisch nicht sicher stellt, dass alle maßgeblichen Vorschriften befolgt werden. Der Inhaber und der gesetzliche Vertreter werden in diesen Fällen allein wegen Verstoßes gegen ihre Aufsichtspflicht verfolgt.

Der Tatbestand des § 7 Abs. 1 BauStellV betrifft in erster Linie den Bauherrn bzw. den von ihm beauftragten Dritten. Nach herrschender Auffassung in der Literatur kommt jedoch auch eine Haftung des SiGe-Koordinators in Betracht. Der SiGe-Koordinator soll neben dem Bauherrn bzw. dem Dritten als Mit- oder Nebentäter bußgeldpflichtig sein, wenn ihm eigene Schuldanteile am Fehlen einer ordnungsgemäßen Vorankündigung bzw. des SiGe-Planes zukommen.

94 Vertragsgestaltung und Haftung des Koordinators

d) Rechtsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 BauStellV richten sich nach § 25 Abs. 1 und 2 ArbSchG. Danach kann gegen den Verantwortlichen eine Geldbuße von bis zu DM 10.000,00 verhängt werden. Die Vorschrift gibt die Höchstgrenze der Geldbuße vor. Welche Buße im Einzelfall zu verhängen ist, hängt im Wesentlichen vom Grad des Verschuldens ab. Handelt der Verantwortliche in Kenntnis aller Umstände, also vorsätzlich, wird die Strafe in der Regel höher ausfallen, als in den Fällen, in denen der Verantwortliche nur fahrlässig gehandelt hat. Sie wird sich außerdem daran orientieren, welchen Vorteil der Verantwortliche oder sein Betrieb wegen der Ordnungswidrigkeit hauen.

Weitere Rechtsfolgen einer Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 BauStellV finden sich in §§ 29 a OWiG. Danach kann vom dem Verantwortlichen dasjenige herausverlangt werden, was er aus der Handlung oder Unterlassung erlangt hat. Das Gesetz nennt dies Verfall. Im Rahmen von § 7 Abs. 1 BauStellV können auf diesem Weg beispielsweise die ersparten Aufwendungen herausverlangt werden, die daraus resultieren, dass eine Vorankündigung oder ein SiGe-Plan nicht erstellt wurde. Es erscheint jedoch auch möglich, dass der Bauherr wegen einer solchen Unterlassung geringere Baukosten habe, weil z. B. eine dringend erforderliche Sicherungseinrichtung wegen des fehlenden SiGe-Planes nicht ausgeführt wurde. Auch solche ersparten Aufwendungen können unter Umständen nach § 29 a OWiG verfallen.

Voraussetzungen für den Verfall ist, dass keine Geldbuße festgesetzt wurde. Die Behörde hat also nur die Möglichkeit, zwischen Geldbuße und Verfall zu wählen. Sie kann nicht beides festsetzen.

Auf der Grundlage von § 149 Abs. 1 Nr. 2 GewO kann auch ein Gewerbezentralregister eintrag erfolgen, was Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden haben kann. Ist er unzuverlässig im Sinn von § 35 GewO und beruht dies auf Verstößen gegen die Baustellenverordnung oder das Arbeitsschutzgesetz, ist durchaus mit einer Gewerbeuntersagung zu rechnen.

2.1 Strafbarkeit nach § 7 Abs. 2 BaustellV

Eine Missachtung der BauStellV kann unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 BauStellV auch für den SiGe- Koordinator zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen. Die Strafe kann Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr sein.

Nach § 7 Abs. 2 BauStellV macht sich strafbar, wer durch eine der in § 7 Abs. 1 BauStellV genannten Handlungen Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

Die Strafbarkeit nach § 7 Abs. 2 BauStellV setzt voraus, dass eine Handlung nach § 7 Abs. 1 BauStellV begangen wurde. Es sei insoweit auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen. Sie setzt weiterhin voraus, dass durch die Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet wird und dass die Handlung nach § 7 Abs. 1 BauStellV zu dieser Gefährdung geführt hat, also kausal war.

Das Tatbestandsmerkmal der Kausalität dürfte einer Strafbarkeit in den meisten Fällen entgegenstehen.

Es sind kaum Konstellationen denkbar, in denen eine falsch oder nicht übermittelte Vorankündigung zu einer Gefährdung führen kann. In diesem Zusammenhang muss nämlich nachgewiesen werden, dass bei der rechtzeitigen Übermittlung einer ordnungsgemäßen Vorankündigung die Gefährdung unterblieben wäre. Es müsste weiterhin bewiesen werden, dass die zuständige Behörde im Falle einer Übermittlung bzw. richtigen Übermittlung der Vorankündigung Maßnahmen unternommen hätte, die der Gefährdung vorgebeugt hätten. Ein solcher Zusammenhang kann allenfalls dann bestehen, wenn die Behörde aufgrund der Vorankündigung eine Baustellenbesichtigung durchgeführt hätte und dabei die bevorstehende Gefährdung entdeckt hätte. Dies kann in aller Regel nur dann glaubhaft behauptet werden, wenn entweder die Behörde ein bestimmtes Schema für die Baustellenbesichtigungen hat oder grundsätzlich alle Baustellen besichtigt – was unwahrscheinlich ist – oder aber wenn der Bauherr oder ein anderer Beteiligter als derart unzuverlässig bekannt ist, dass die Behörde auf jeden Fall eine Besichtigung durchgeführt hätte, was ebenfalls nur schwer zu begründen ist.

Auch bezüglich des SiGe-Planes sind nur wenige Situationen denkbar, in denen die unterbliebene Erstellung zu einer Gefährdung führen kann. Wesentlich schadensträchtiger erscheint es, wenn der Bauherr den Baubeteiligten den erstellten SiGe- Plan nicht mitteilt. Dies ist jedoch keine Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 BaustellV und damit auch nicht strafbar.

Festzuhalten ist also, dass eine Strafbarkeit nach § 7 Abs. 2 BaustellV in den meisten Fällen ausscheidet.

3. Strafbarkeit nach § 319 StGB (Baugefährdung)

Nach § 319 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer

- bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baus oder des Abbruchs eines Bauwerkes
- gegen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik verstößt und
- dadurch Leib und Leben eines anderen gefährdet.

Nach § 319 Abs. 2 kann bestraft werden, wer

- in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes
- bei der Planung, Leitung oder Ausführung
- eines Vorhabens, technischer Einrichtung in einem Bauwerk einzubauen oder
- eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern
- gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und
- dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet.

Nach § 319 Abs. 3 StGB ist auch die fahrlässige Gefährdung strafbar.

Eine Strafbarkeit des SiGe- Koordinators nach § 319 StGB kommt grundsätzlich in Betracht. Hinsichtlich der Aufgabe „Sicherheits- und der Grundsatz, dass der SiGe- Koordinator als primär Verkehrssicherungspflichtiger für seinen Verantwortungsbereich auch die strafrechtliche Verantwortung im Fall einer Deliktsverwirklichung trägt. Wird also jemand deswegen an Leib und Leben gefährdet, weil trotz wirksamen Auftrags eine völlig fehlerhafte oder gar keine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination im Sinne der §§ 2, 3 BaustellV vorlag, so kann der Tatbestand des Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Planung eines Bauwerks oder beim Einbau von technischen Einrichtungen erfüllt sein. Problematisch wird jedoch auch hier der Kausalitätsnachweis, also der Nachweis der Ursächlichkeit des fehlerhaften Planens für die Gefährdung sein. Die konkrete Gefährdung von Leib oder Leben muss auf die fehlerhafte Planung von Koordinatoren zurückzuführen sein. Wird nur arbeitsschutzwidrig gearbeitet und kommt jemand zu Schaden, so dürfte es bei der Haftung des Unternehmers oder Bauleiters bleiben, sofern die Arbeitsschutzmaßnahme vom nicht-überwachungsverantwortlichen Nur- Koordinator zwar geplant war, sie aber nicht eingehalten wurde.